

für die zunehmende Verschuldung unseres Volkes, das zu einem beträchtlichen Teile nicht mehr bloss von der Hand in den Mund lebt, sondern bis zu einem gewissen Grade von Borg, auf Pump lebt. Soweit dabei das immer mehr wachsende Beamtenheer beteiligt ist — und es darf nicht verschwiegen werden, dass ein Teil der Beamtenschaft, und nicht etwa bloss der unteren und gering besoldeten Schichten, für die ungeheure Ausbreitung der Volkskrankheit des Borgunwesens mitverantwortlich ist —, hat deshalb auch der Staat, als Staatsverwaltung, ein ureigenes Interesse daran, die Bestrebungen zu fördern, die sich mit der Eindämmung dieses Uebelstandes befassen. Er hat daher auch das Recht und die Pflicht, hierfür staatliche Mittel bereitzustellen.“

Alsdann werden die äusseren Schicksale des Antrages erzählt, für die Schaffung eines Einziehungsamtes zur Bekämpfung des Borgunwesens im Handwerk und Kleingewerbe 35000 Mk. zur Verfügung zu stellen; dieser Antrag gelangte bekanntlich, wie seinerzeit berichtet worden ist, erst an die Finanzdeputation des Abgeordnetenhauses, wurde von ihr angenommen, konnte aber im Plenum nicht mehr erledigt werden, da der Landtag geschlossen worden ist. Indessen ist zu erwarten, dass die Regierung bereits in den Etat für 1914/15 einen Posten einstellen wird, so dass die Kammern im Herbst 1913 hierüber zu beschliessen haben werden.

Interessant sind besonders die Ausführungen, die die Organisation dieses Einziehungsamtes, das „Landeseinziehungsamt“ oder „Landesabrechnungsstelle“ genannt werden soll, betreffen. Hier wendet sich Landgerichtsrat Dr. Mangler zunächst gegen die Idee, ein vom Staate verwaltetes Amt zu schaffen: „Ein staatliches Amt soll und kann es nicht sein; ein besonderes staatliches Amt mit seinem Beamtenapparat würde hier um so sicherer versagen, als es sich hier zunächst darum handelt, besondere organisatorisch tätige Kräfte heranzuziehen, die besonderen Ideen dieser hervorragenden Kräfte in die Tat umzusetzen und ihre besonderen Vorschläge durchzuführen, ohne den Hemmungen unterworfen zu sein, die die Tätigkeit des Staatsbeamten naturgemäss einengen, wenn er organisatorisch tätig sein soll.“ Da nun die Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen z. B. bei Schaffung ihres Submissionsamtes organisatorische Tüchtigkeit gezeigt, auch bereits erfolgreich Einziehungsämter errichtet hat, so empfiehlt es sich, ihr in der Form eines staatlichen Betrages diese Aufgabe zuzuweisen, im Interesse des Staates aber und der Allgemeinheit bestimmte Bedingungen vorzuschreiben. Unter letztere gehört z. B., dass die Dienste des Einziehungsamtes nicht nur von den Vereinsmitgliedern, sondern von allen Gewerbetreibenden benutzt werden können. Die Mittelstandsvereinigung hat sich erboten, ihre Einrichtungen jedermann, auch Körperschaften, so lange zur Verfügung zu stellen, als sie vom Staate unterstützt wird. Auch ist die Vorsorge getroffen, dass das verwilligte Geld nicht zu anderen Zwecken der Mittelstandsvereinigung verwendet wird; die Summe von 35000 Mk. wird nicht auf einmal hergegeben, sondern unter monatlicher Rechnungslegung je nach Massgabe des Fortschreitens der Tätigkeit. Ferner darf die Staatsbeihilfe nicht zur Bezahlung von Vereinigungsangestellten verwendet werden; die Besetzung der Stellen, der Leiter und der Beamten der Hauptämter, die zudem Beamte im Ehrenamte sind, erfolgt mit Genehmigung des Ministeriums, dem es auch freisteht, zum Landeseinziehungsamte einen Kommissar abzuordnen. Schliesslich wurden noch besondere Sicherungen getroffen bezüglich der Finanzgebarung:

„Da sich die Einziehungsstellen nicht mit Kreditgeschäften ausser in dem Sinne, dass Kreditgenossenschaften zugleich Einziehungsämter sind, zu befassen haben, so ist ein eigentliches finanzielles Risiko ausgeschlossen. Ebenso wenig wird die Kassenführung Gelegenheit zu irgend welchen Anständen geben; denn diese ist so gedacht, dass alle Zahlungen durch Sparkassengiro oder Postscheckkonto geschehen, so dass die Konten dieser öffentlichen Stellen das Gegenbuch bilden in dem Sinne, dass weder bei der Zentralstelle noch bei den Ortsstellen eine bare Kasse ausser für Porto und kleine Tagesausgaben nötig ist.“

Was nun die eigentliche Organisation und die Aufgaben dieses Landeseinziehungsamtes betrifft, so folgt der Verfasser den

Ideen vom Bürgermeister Dr. Eberle, Nossen, dem Vorstände der Mittelstandsvereinigung im Königreich Sachsen und des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes, der bereits Vorstand des Submissionsamtes ist und wahrscheinlich auch als Vorsitzender des Landeseinziehungsamtes bestellt werden wird. Die Leitung des letzteren wird vermutlich bestehen aus drei Vorstandsmitgliedern der Mittelstandsvereinigung, zu denen noch zwei Mitglieder der Gewerbekammern hinzutreten. Im einzelnen wird nun über Organisation und Aufgaben des Landeseinziehungsamtes folgendes gesagt:

„Wenn die Zentrale — das Landeseinziehungsamt oder die Landesabrechnungsstelle der Mittelstandsvereinigung — ins Leben getreten ist, wird sie sich mit den dem Hauptamt beitretenen Vertretern der Gewerbekammern ins Einvernehmen darüber setzen, in welcher Form die örtlichen Einziehungsämter ins Leben treten sollen. Bei der reichen Auswahl unter den bereits vorhandenen Vorbildern wird die Feststellung der Einzelheiten leicht zu ermöglichen sein. Die Zentrale wird dabei auch nicht etwa störend in schon bestehende Organisationen eingreifen, sie wird sie vielmehr, sofern es sich nicht um dem Gemeinwohl schädliche Organisationen handelt — auch solche weniger auf die Behebung der Missstände des Borgunwesens, als vielmehr nur auf den eigenen Profit bedachte gewerbliche Unternehmungen gibt es —, soweit als nur möglich sich angliedern und dafür sorgen, dass der jetzigen Bekämpfung der bestehenden Schutzgemeinschaften untereinander ein Ziel gesetzt wird. Mit der Einrichtung neuer und der Abgrenzung der bestehenden Einziehungsstellen gegeneinander ist die Tätigkeit des Landeseinziehungsamtes natürlich noch nicht erschöpft. Es hat auch noch dauernde Aufgaben zu erfüllen. Zunächst will es eine die Einheitlichkeit erhaltende Zentralstelle für die einzelnen Einziehungsämter sein, sie unterstützen, in schwierigen Fällen ihnen aushelfen, auf Rechtsfragen Auskunft geben, den Einziehungsdienst beim Ortswechsel des Schuldners aufrechterhalten und für eine gründliche Fortbildung der Tätigkeit sorgen. Wie das Submissionsamt eine praktische Hilfe bietet für Erlangung von Arbeit zu angemessenem Preise, so will es eine Stelle sein für praktisch kaufmännische Hilfe zur Hereinholung der Aussenstände, Erhaltung der Uebersicht über den geschäftlichen Stand und Vorlegung der Unterlagen für den zu beanspruchenden Kredit. Es soll dem kleinen Gewerbetreibenden die Hilfe und Stütze bieten, die der gelernte Kaufmann in sich selbst hat. Weiter soll dazu eine weitere Aufgabe treten. Das Landeseinziehungsamt will auch Schäden allgemeinerer Natur bekämpfen, durch die der Detailhandel bedrängt wird. Z. B. will es besorgt sein, dass in den Städten eine genaue Uebersicht darüber geführt wird, wieviel Kleinhändler in den einzelnen Stadtteilen auf die dort vorhandene Bevölkerungszahl kommen. Zeigt sich eine Ueberfüllung, so wird das Amt in der Tages- und Fachpresse warnen.“

Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Landeseinziehungsamt sich mit Rechtsverfolgungen von Forderungen überhaupt nicht befassen, den Rechtsanwältinnen, wie das gefürchtet wurde, also gar keine Konkurrenz machen wird: „Die Tätigkeit der Einziehungsstellen hört auf, wenn auf den Zahlungsbefehl, der dem erfolglosen Mahnbrief folgt, der Schuldner Widerspruch erhebt. In diesem Falle gibt die Stelle die Sache an den vom Gläubiger zu bestimmenden Anwalt ab. Erst nach erfolgloser Pfändung übernimmt die Einziehungsstelle die Sache wieder, um nunmehr den Schuldner überwachen zu können. Die Einziehungsämter erheben also weder selbst Klage, . . . noch auch übernehmen sie auch nur Dienste, die über die hinausgehen, die ein ordentlicher Kaufmann selbst besorgt.“

So also stellt das sächsische Projekt etwas durchaus Beachtenswertes dar; soweit die Aufgaben über das hinausgehen, was bisher in der Regel von Einziehungsämtern geleistet worden ist, muss die Praxis den Beweis der Brauchbarkeit liefern. Auf jeden Fall bildet schon der Plan eine wertvolle Bereicherung der Aufgaben zum Schutze des selbständigen Mittelstandes, und das Beispiel des Königreichs Sachsen wird hoffentlich von so unbestreitbarem Erfolge begleitet sein, dass es auch in anderen Staaten, insbesondere in den Provinzen des Königreichs Preussen Nachahmung findet.

(„Westdeutsche Mittelstandszeitung.“)